



**STROMPREISKOMPENSATION
ANTRAG AUF BEIHILFEN FÜR INDIREKTE CO₂-KOSTEN**



AKTUELLE ENTWICKLUNG

Mit Beginn der dritten Handelsperiode des EU-Emissionshandelssystems (2013-2020) erhalten stromerzeugende Anlagen für ihre Emissionen aus der Erzeugung von Strom keine kostenlosen Zuteilungen der von ihnen benötigten Emissionsberechtigungen mehr. Es muss nun im Grundsatz ein Erwerb über den Markt vollzogen werden. In der Folge überwälzen die Stromerzeuger ihre tatsächlichen CO₂-Kosten auf den Strompreis und reichen diese somit an ihre Kunden weiter.

Insbesondere die stromintensiven Industrieunternehmen werden im Ergebnis mit diesen indirekten CO₂-Kosten belastet. Um aber die internationale

Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen gegenüber ihren Wettbewerbern ohne derartige Kosten zu erhalten und um Produktionsverlagerungen in Länder außerhalb der EU zu verhindern, hat die Europäische Kommission einige Sektoren und Teilspektoren identifiziert, die besonders stromintensive Produktionsprozesse aufweisen und die sich einem starken internationalem Wettbewerb ausgesetzt sehen. Anschließend hat die Europäische Kommission am 5. Juni 2012 eine Rechtsgrundlage in Form einer Beihilfe-Leitlinie erlassen (im nachfolgenden auch EU-Richtlinie), wonach die Mitgliedsstaaten nationale Regelungen zur Kompensation der indirekten CO₂-Kosten verabschieden können. Die



deutsche Bundesregierung hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und am 23. Juli 2013 eine Förderrichtlinie für Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten (nachfolgend kurz auch Förderrichtlinie) in Kraft gesetzt, die Sektoren und Teilsektoren enthält, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit dem EU-Emissionshandelssystem verbundenen indirekten CO₂-Kosten ein erhebliches Risiko der Verlagerung von Produktionsstätten besteht.

Für das Antragsjahr 2014 hat die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt im Dezember 2014 bekannt gegeben, dass 358 Beihilfeanträge auf CO₂-Strompreiskompensation für

1.036 Anlagen mit einer Gesamtbeihilfesumme von EUR 314,19 Mio. bewilligt wurden. Für das Antragsjahr 2015 (für den Stromverbrauch aus dem Abrechnungsjahr 2014) läuft die Antragsfrist, abweichend von der Förderrichtlinie aufgrund der Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 23. Dezember 2014, vom 1. März bis zum 31. Mai 2015. Die wesentlichen Eckpunkte zum Antragsverfahren und zu den Antragsvoraussetzungen sollen nachfolgend dargestellt werden.

ANTRAGSBERECHTIGTE UNTERNEHMEN

Nach der Förderrichtlinie für Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten können zunächst nur solche Unternehmen von den Regelungen zur Stromkostenkompensation Gebrauch machen, die beihilfefähige Produkte gemäß der sog. Procom-Liste gemäß Anhang II der EU-Richtlinie der EU-Kommission vom 5. Juni 2012 (ergänzt am 21. März 2013) herstellen. Entscheidend ist die Herstellung von beihilfefähigen Produkten und nicht die Zuordnung des Unternehmens insgesamt zu einem der in Anhang II der EU-Richtlinie aufgeführten Sektoren und Teilspektoren (siehe nachfolgend). Antragsberechtigt ist weiterhin immer nur eine (juristische) Person, die einen Gesamtbeihilfeantrag für all ihre Anlagen zu stellen hat.

Produziert ein Unternehmen beihilfefähige Produkte, ist ein Antrag dennoch ausgeschlossen, sofern der zur Herstellung bezogene Strom keine CO₂-Kosten enthält oder bei Eigenstromerzeugung die Anlage nicht dem Emissionshandel unterliegt. Weiterhin ist ein Antrag ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung oder Entscheidung der zuständigen Behörde das Unternehmen sich in einem Insolvenzverfahren befindet bzw. verpflichtet ist, einen solchen zu stellen. Weitere Ausschlussgründe ergeben sich aus Nr. 3 Abs. 2 der Förderrichtlinie.

Sektoren gemäß Anhang II der EU-Richtlinie

SEKTOREN	BEZEICHNUNG
1310	Eisenerzeugung
1430	Gewinnung von Mineralien für die Herstellung von chemischen Erzeugnissen
1711	Baumwollaufbereitung und -spinnerei
1810	Herstellung von Lederbekleidung
211114	Teile des Sektors „Herstellung von Holz- und Zellstoff“: Mechanischer Holzschliff
2112	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
2413	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
2414 2415	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
2416 (Teile)	Teile des Sektors „Herstellung von Kunststoffen in Primärformen“ (LDPE, LLDPE, HDPE, PP, PVC, PC)
2470	Herstellung von Chemiefasern
2710	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
272210	Teile des Sektors „Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss und Rohrverbindungsstücken aus Stahl“: Nahtlose Stahlrohre
2742	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
2743	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
2744	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer

GRUNDLAGEN DER BEIHILFE

Die Berechnung der Beihilfe bezieht sich einerseits auf die hergestellte Produktionsmenge und andererseits auf den hierfür angefallenen Stromverbrauch im relevanten Abrechnungsjahr (2014). Die Beihilfe errechnet sich unter Anwendung der folgenden Formel:

Beihilfe = Intensität (Degressionsfaktor nach der EU-Richtlinie 0,85 2013-2015) * EUA-Preis (7,94 €/t CO₂ für 2013) * CO₂-EF (in Deutschland lt. Anhang IV der EU-Richtlinie 0,76 t CO₂/MWh) * Strommenge (MWh)

Die Berechnung der Strommenge ist abhängig von dem Vorhandensein eines produktspezifischen Stromeffizienzbenchmarks und multipliziert sich im Ergebnis somit aus einem gemäß Anhang III der EU-Richtlinie anzuwendenden Benchmark und der Produktionsmenge in Tonnen im Abrechnungsjahr. Ist ein produktionspezifischer Stromeffizienzbenchmark nicht vorhanden, kommt nach der Mitteilung der EU-Kommission 2012/C 387/06 vom 15. Dezember 2012 in Verbindung mit Anhang I der EU-Richtlinie ein sogenannter Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark von 0,8 zur Anwendung. Dieser wird allerdings nicht auf die Produktionsmenge, sondern auf den Stromverbrauch angewendet.

Weiterhin ist ein Selbstbehalt zu berücksichtigen, der sich in Höhe der CO₂-Kosten für einen Strombezug von 1 GWh pro Kalenderjahr und Anlage aus dem oben genannten EUA-Preis und dem CO₂-EF ermittelt (im Jahr 2013 EUR 6.034,40 je Anlage).

ANTRAGSVERFAHREN UND FRISTEN

Anträge können ausschließlich elektronisch über das Formular-Management-System der DEHSt erfolgen. Diese sollen für das Antragsjahr 2015 im System ab dem 1. März 2015 bereitgestellt werden. Da der Beihilfeantrag ein Prüfungsurteil eines Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers enthalten muss, das bestätigt, dass die angegebenen Produktionsmengen bzw. der angegebene Stromverbrauch einschließlich der weiter in den Leitfäden der DEHSt beschriebenen Angaben für das Abrechnungsjahr in allen wesentlichen Belangen den maßgeblichen Regelungen entsprechen, besteht für die antragsberechtigten Unternehmen frühzeitiger Handlungsbedarf, zumal im Rahmen der Prüfung in vielen Fällen eine Vor-Ort-Untersuchung durch den Prüfer erforderlich ist. Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers ist dann zusätzlich zum Antrag ebenfalls in qualifizierter elektronischer Schriftform an die DEHSt zu übermitteln.

DIE ANTRAGSFRIST FÜR DAS ABRECHNUNGSJAHR 2014 LÄUFT VOM 1. MÄRZ BIS ZUM 30. MAI 2015, WOBEI ES SICH DABEI UM EINE AUSSCHLUSSFRIST HANDELT.

Das Antragsverfahren ist aufgrund der elektronischen Anforderungen des Formular-Management-Systems und nicht zuletzt aufgrund der Anforderungen durch die Förderrichtlinie bzw. die Vorgaben der DEHSt als sehr komplex einzustufen. Die DEHSt hat für den 3. März 2015 eine Informationsveranstaltung in Berlin angekündigt, auf der die wesentlichen Anforderungen für das Antragsjahr 2015 nochmals dargestellt werden sollen.



CHECKLISTE DER BEI ANTRAGSTELLUNG ERFORDERLICHEN DOKUMENTE:

Die DEHSt hat auf ihrer Internetseite für das Abrechnungsjahr 2013 sowohl einen Leitfaden zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten (vom 21. Mai 2014) als auch einen Leitfaden zur Prüfung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten (vom 31. Januar 2014) veröffentlicht. Es ist davon auszugehen, dass für das Abrechnungsjahr 2014 überarbeitete Leitfäden herausgegeben werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind zumindest folgende Dokumente fristgerecht einzureichen:

- Umfangreicher Antrag über das Formular-Management-System der DEHSt
- Beschreibung der Bestimmungsmethoden der Produktionsmengen
- Beschreibung der Bestimmungsmethoden zum Stromverbrauch
- Angaben bzw. Verfahrensbeschreibung zum Energiemanagement
- Prüfungsbericht einschließlich Prüfungsplanung des Abschlussprüfers

Weitere Unterlagen

- Emissionsberichte nach § 5 TEHG und Überwachungspläne nach § 6 TEHG
- Zuteilungsanträge nach der ZuV 2020
- Genehmigungsunterlagen der Anlagen nach BImSchG
- Bescheide des BAFA über die Begrenzung der EEG-Umlage
- Berichterstattung über die Prüfung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG
- Berichte über die Prüfung durch das Hauptzollamt
- Unterlagen der Gesellschaft über die Produktion und die Organisation der Produktionstätigkeit des Unternehmens und über Absatzmengen
- Liefer- und Beschaffungsverträge zu Zwischenprodukten (sofern relevant)
- Unterlagen zu den eingesetzten Material- und ggf. Brennstoffströmen sowie zu deren Überprüfung
- Energiebilanz für das Abrechnungsjahr
- technische Unterlagen der Gesellschaft über die Stromversorgung und den eigenen Stromverbrauch sowie über die Infrastruktur
- Strombezugsverträge
- Jahresabschluss bzw. sofern vorhanden Prüfungsbericht
- Unterlagen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem
- Rechnungen des oder der an das Unternehmen stromliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie ggf. weitere technische Unterlagen
- bei Lieferung oder Bezug von Wärme: Lieferverträge und Abrechnungsunterlagen zu gelieferten Mengen
- Protokolle und Aufzeichnungen interner und externer Audits



ANSPRECHPARTNER



Christoph Brauchle

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei
Ebner Stolz in Stuttgart
Tel. +49 711 2049 1317
Christoph.Brauchle@ebnerstolz.de



Uwe Harr

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei
Ebner Stolz in Stuttgart
Tel. +49 711 2049 1179
Uwe.Harr@ebnerstolz.de



Torsten Janßen

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei
Ebner Stolz in Bonn
Tel. +49 228 85029 212
Torsten.Janssen@ebnerstolz.de



Hartmut Pfeiderer

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei
Ebner Stolz in Leipzig
Tel. +49 341 24443 35
Hartmut.Pfeiderer@ebnerstolz.de



Jörn Weingarten

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Prokurist bei
Ebner Stolz in Stuttgart
Tel. +49 711 2049 1324
Joern.Weingarten@ebnerstolz.de

Diese Publikation enthält lediglich allgemeinen Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Informationen zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Der Beitrag unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers.